

4293/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Freundinnen und Freunde haben am 18.6.1995 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 4577/J betreffend "Arnoldstein" gerichtet. Ich beehe mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad1

Die Vorschreibung weniger strenger Emissionsgrenzwerte als die der Luftreinhalte - verordnung für Kesselanlagen (LRV - K) im 1. Versuchsbetrieb ist rechtlich zulässig. Der Zweck des Versuchsbetriebes ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit einer Anlage.

Betreffend die gegenständliche Anlage wurden dem Landeshauptmann von Kärnten auch Weisungen erteilt und Berichte über den Verfahrensverlauf angefordert.

ad 2

Die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte entsprechen dem Stand der Technik.

Die im Bescheid zum 2. Versuchsbetrieb (8W - Müll - 40/19/1996) vom 20. Mai 1996 erstmals vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte entsprechen den in der LRV - K enthaltenen Emissionsgrenzwerten für Anlagen zur Verbrennung von Hausmüll in mittleren Anlagen; der Wirbelschichtofen der ABRG ist auf Grund seiner Durchsatz - leistung eine Anlage mittlerer Größe. Ein Vergleich mit der Wirbelschichtanlage der

Reststoffverwertung Lenzing GesmbH (RVL) ist unzulässig, da die Anlage der RVL eine Neuanlage (ihrem Durchsatz nach eine Großanlage) darstellt.

ad 3a - 3d

Versuchsbetriebe sind bei Einhaltung der in dem jeweiligen Bescheid vorgeschriebenen Auflagen zulässig. Sollten die Auflagen nicht eingehalten werden, ist vom jeweiligen Landeshauptmann nach § 29 Abs. 16 AWG vorzugehen.

Das Beschicken der Anlage mit Abfällen, die zu einer Überschreitung des Grenzwertes für PCDD/F führen, ist nicht zulässig. Da bei einer durch das Amt der Kärntner Landesregierung am 8. April 1998 durchgeführten, unangesagten Überprüfung eine 4-fache Überschreitung des Emissionsgrenzwertes für PCDD/F von 0,1 ng/Nm³ in der Abluft des Wirbelschichtofens festgestellt wurde, wurde durch das Amt der Kärntner Landesregierung mit einer Verfahrensanordnung vor Ort behördlicherseits sofort eine Einstellung des Betriebes verfügt. Die Wiederaufnahme des Betriebes wurde von der Beantragung und Installation entsprechender Katalysatoren und der Erfüllung zusätzlicher Auflagen abhängig gemacht.

Gemäß dieser Verfahrensanordnung darf bei einer Grenzwertüberschreitung dieser Brennstoffmix erst wieder eingesetzt werden, wenn nachweislich Maßnahmen im Bereich der Abgasreinigung gesetzt wurden, die ein Einhalten der einschlägigen Emissionsgrenzwerte sicherstellen. Seitens meines Ressorts mußten auf Grund dieser Reaktion der Genehmigungsbehörde keine weiteren Schritte gesetzt werden.

Die ABRG hat meinem Ressort am 10. Juni 1998 mitgeteilt, daß die Abgasreinigung des Wirbelschichtofens mit einer DENOX-Anlage nachgerüstet wird, die neben der Reduktion von NOx auch die PCDD/F Emissionen soweit reduzieren soll, daß der bescheidmäßige Emissionsgrenzwert von 0,1 ng/Nm³ eingehalten werden kann.

Laut Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung werden jene Abfälle, die als Verbrennungsmix zu Überschreitungen des Dioxingrenzwertes geführt haben, ordnungsgemäß zwischengelagert.

ad 4a - 4b

Der ABRG wurde mit Bescheid 8W - Müll - 57/1/5/97 vom 5.9.1997 die Erlaubnis zur Behandlung von Leichtmetallkräten (Schlüsselnummer 31205) im Wirbelschichtofen erteilt. Die Schlüsselnummer 31205 ist auch im Bescheid 8W - Müll - 59/14/97 des Landeshauptmannes von Kärnten, mit dem die abfallwirtschaftsrechtliche Bewilligung für die Durchführung eines Versuchsbetriebes erteilt wurde, aufgelistet.

Bei der Verwendung der Aluminiumkräte als Bettmaterial handelt es sich um eine sonstige Behandlung, da durch den Einsatz der Aluminiumkräte (Schlüsselnummer 31205) im Wirbelschichtofen diese in einen Abfall mit der Schlüsselnummer 31309 (Flugaschen und Stäube aus Abfallverbrennungsanlagen) umgewandelt wird und somit das Material nicht verwertet wird. Der Durchsatz an Aluminiumkräte ("Berger - Material") betrug maximal 2,5 t/h.

ad 5a - 5d

Bezüglich der Entscheidung des Landeshauptmannes von Kärnten im Anzeigeverfahren für eine Lagerhalle haben einige Nachbarn Berufung an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie erhoben. Mit einer Entscheidung über diese Berufung ist bis Ende September 1998 zu rechnen. Eine überdachte Lagerung kann in Abhängigkeit von der Abfallqualität als dem Stand der Technik entsprechend bezeichnet werden.

Entsprechend einer Auswertung des Abfalldatenverbundes für die Schlüsselnummer 31205 erfolgte die erste Anlieferung der Aluminiumkräte am 4.3.1998. In weiterer Folge wurde bis zum 20.4.1998 Aluminiumkräte angeliefert. Die Lagerung von Aluminiumkräte übersteigt bis heute nicht die Dauer von einem Jahr.

ad 6

Die aus der thermischen Behandlung des "Berger - Materials" entstehenden Rückstände (insbesondere Flugaschen der Schlüsselnummer 31309) werden in nicht

verfestigter, jedoch befeuchteter und damit bei der Ablagerung nicht zur Staubfrei - setzung führender Konsistenz auf der betriebseigenen Deponie abgelagert.

ad 7. 8 und 11

Der Ausdruck "Ausweitungsantrag" wurde nicht von der Projektwerberin, sondern vom Amt der Kärntner Landesregierung erstmals verwendet. Dieser Antrag wurde seitens der ABRG zurückgezogen.

Die Änderungen der Anlagenteile Wirbelschichtofen und Rauchgasreinigung der Dörschelöfen sind als wesentliche Änderung zu betrachten.

Der genehmigte Versuchsbetrieb für die Dörschelöfen ist am 15. Jänner 1998 aus - gelaufen. Die ABRG Asamer - Becker - Recycling GmbH hat um Verlängerung des Versuchsbetriebes angesucht. Die Genehmigung eines neuen Versuchsbetriebes ist unter den Voraussetzungen des § 354 GewO zulässig.

ad 9

Das Amt der Kärntner Landesregierung hat zu diesem Themenbereich ein Rechts - gutachten von Univ. - Prof. DDr. Mayer eingeholt. Dieser kommt in Beurteilung des vorliegenden Falls zu dem Schluß, daß es "unzutreffend" wäre, "eine Zurückzie - hungserklärung, die ausdrücklich auf den Antrag vom 15. Jänner 1997 beschränkt ist, auch auf den ursprünglichen Antrag vom September 1993 zu beziehen. Dieser betrifft rechtlich gesehen ein anderes Projekt und ist Grundlage eines eigenen Bewil - ligungsverfahrens." DDr. Mayer begründet diese Rechtsansicht u.a. mit dem klaren Willen der ABRG, den ursprünglichen Antrag jedenfalls aufrecht zu erhalten.

ad 10

Auf Anfrage meines Ressorts teilte das Amt der Kärntner Landesregierung mit:
"Mit Eingabe vom 18.2.1997 idF vom 3.3.1997 beantragte die ABGR Asamer - Becker - Recycling GmbH in Arnoldstein die Erteilung einer abfallwirtschaftsrechtlichen Bewilligung durch den Landeshauptmann von Kärnten

als Abfallwirtschaftsbehörde 1. Instanz zur Durchführung eines Versuchsbetriebes mit dem WSO auf der Parzelle 1057/21, KG Arnoldstein.

Nach Durchführung einer Augenscheinsverhandlung am 18. März 1997 wurde mit Bescheid vom 27.3.1997, Zahl: 8W - Müll - 59/14/97, die Durchführung eines Versuchsbetriebes (2. Versuchsbetrieb !) mit dem WSO für die Dauer von 2 Jahren genehmigt.

Die in der Frage 10 angesprochene "wesentliche Änderung" des Wirbelschichtofens bezieht sich auf ein vorgeschaltetes Drehrohr, das unter anderem die Beschickung des WSO mit den gleichzeitig zusätzlich beantragten Schlüsselnummern für nichtgefährlichen Abfall "Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle" erleichtert hätte.

Es ist richtig, daß die UVP - Behörde ein Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 6 UVP - G zur Abklärung der Frage eingeleitet hat, ob diese beabsichtigte technische Änderung als "wesentliche Änderung" im Sinne des UVP - G zu qualifizieren ist. § 3 Abs. 7 UVP- G bildet die materiell - rechtliche Absicherung der UVP - Pflicht in der Form einer allgemeinen Sperrwirkung. Es soll der Möglichkeit - so Bernhard Raschauer in seinem Kommentar zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - entgegen gewirkt werden, daß ein insgesamt UVP - pflichtiges Vorhaben unter Umgehung der UVP schrittweise über die Einwirkung von Einzelbewilligungen realisiert oder auch nur präjudiziert wird. Für die Abfallwirtschaftsbehörde wäre im Verfahrensgegenstand die Sperrwirkung aber erst mit Rechtskraft eines positiven Feststellungsbescheides der UVP - Behörde eingetreten. Bis zu diesem Zeitpunkt hätte die Abfallwirtschaftsbehörde ihr Verfahren für die Genehmigung des Versuchsbetriebes fortzusetzen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß für die ha. Behörde zum Zeitpunkt der zusätzlichen Anträge vom Jänner 1997 (Drehrohr und thermische Behandlung von Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) und in weiterer Folge zum Zeitpunkt der Erlassung des obzitierten Versuchsbetriebsbescheides klar

ersichtlich war, daß dieses Vorhaben von der Sperrwirkung des § 3 UVP - G nicht umfaßt ist”.